

Vereinbarung über die Finanzierung des Religionsunterrichts im Land Berlin

Zwischen dem **Land Berlin**,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa,
Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin
- nachfolgend **Land** genannt -

und

dem Erzbistum Berlin,
vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat, dieses vertreten durch den Generalvikar,
Niederwallstr. 8 – 9, 10117 Berlin
- nachfolgend **Kirche** genannt -

wird in Anerkennung der Bedeutung des Religionsunterrichts für den Bildungsauftrag der Berliner Schulen folgende Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts geschlossen:

I.

1. Der Religionsunterricht kann gemäß dem Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl Seite 26) in allen Bildungsgängen und Jahrgangsstufen der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen (in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft) erteilt werden.
2. Das Land sorgt für eine angemessene Einfügung des Religionsunterrichts in die schulische Organisation mit dem Ziel, dass allen angemeldeten Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme ermöglicht wird.

Dabei unterstützt das Land eine Organisation von Lerngruppen des Religionsunterrichts, die den in Abschnitt II Nr. 1 genannten Durchschnittsgrößen angemessen sind.
3. Die Kirche ist unbeschadet der Vorschriften des Schulgesetzes dafür verantwortlich, dass Religionsunterricht entsprechend den für die Schule und für den anderen Unterricht allgemein geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.
4. Land und Kirche stimmen sich bei allen den Religionsunterricht unmittelbar betreffenden Fragen miteinander ab. Wird die Durchführung von Religionsunterricht von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Ausführungsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen berührt, erhält der Anbieter vor deren Inkrafttreten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kirche informiert das Land über beabsichtigte wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Durchführung des Religionsunterrichts.

5. Das Land beteiligt sich an den Kosten des unterrichtenden Lehrpersonals, den Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung und Prüfung von Religionslehrkräften sowie den Kosten für Verwaltungsausgaben des Religionsunterrichts, mithin den Kosten, die auf die Organisation, Bereitstellung und Durchführung des Religionsunterrichts nach Maßgabe der folgenden Regelungen und der Landeshaushaltsordnung entfallen, soweit die Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

II.

Der sich aus den in Nr. I. 5 genannten Bestandteilen zusammensetzende Zuschussbetrag für die Erteilung des Religionsunterrichts an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Trägerschaft des Landes oder in freier Trägerschaft wird wie folgt ermittelt:

1. Zur Ermittlung des Zuschussbetrags wird die Zahl der anerkannten Lerngruppen errechnet, und zwar
 - für die Grundschulen aus der Division der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer Lerngruppengröße von 15,
 - für die anderen Schulen aus der Division der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer Lerngruppengröße von 12.

Entscheidend für die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die mit der Kirche abgestimmte, von der für Schule zuständigen Senatsverwaltung erhobene Vorjahres-Oktober-Statistik über die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Religionsunterricht und die abgestimmten Daten über die Teilnahme an beruflichen Schulen für das Vorjahr.

2. Für jede Lerngruppe werden zwei Unterrichtswochenstunden und je Planstelle 26 Lehrerpflichtwochenstunden berücksichtigt.¹

Für jede so errechnete Planstelle wird ein Zuschuss für das unterrichtende Lehrpersonal in Höhe von 90 v. H. des Personalkostensatzes der Vergütungsgruppe E11 Stufe 4 geleistet. Dabei wird der Tarifstand des Jahres 2020 zugrunde gelegt. Der Zuschuss beläuft sich zum 01. Januar 2020 auf 63.441,- Euro und zum 01. Januar 2021 ebenfalls auf 63.441,- Euro, ab 01. Januar 2022 sowie zum 01. Januar 2023 auf 64.211,- Euro pro errechneter Stelle.

3. Der Zuschuss erhöht sich um 6 v.H. des nach II. Nr. 1 und 2 ermittelten Zuschussbetrages vor dem Hintergrund der Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich Prüfungen.
4. Der Zuschuss erhöht sich vor dem Hintergrund der Aufwendungen für Verwaltungskosten um 4,00 Euro pro Teilnehmerin, bzw. Teilnehmer. Hierfür ist kein Nachweis erforderlich.
5. Personalkosten für staatliche Lehrkräfte, die im Auftrag der Kirche Religionsunterricht erteilen, werden zuschussmindernd berücksichtigt, indem die Zahl der zwischen der für Schule zuständigen Senatsverwaltung sowie der Kirche abgestimmten Lehrstunden in Planstellen umgerechnet wird und diese mit dem unter II. 2. angegebenen

¹Bei II.2. handelt es sich um die Darstellung eines fiktiven Rechenwegs.

Personalkostensatz multipliziert wird. Die sich hieraus ergebenden Personalkosten werden vom Gesamtzuschuss abgezogen.

6. Erreicht die Kirche eine Zusammenlegungsquote von 42,5 v. H. erhält sie dafür eine Zusatzzahlung. Zusammenlegungen in den bestehenden jahrgangsübergreifenden Lerngruppen (JüL) werden nicht berücksichtigt. Hierfür stellt das Land im Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von 600.000 Euro zur Verfügung, im Jahr 2021 400.000 Euro, im Jahr 2022 300.000 Euro und für das Jahr 2023 200.000 Euro. Erreichen mehrere Anbieter die Quote, wird der Betrag entsprechend den Zahlen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgeteilt.

III.

1. Die errechneten Mittel nach II Nr. 2, 3 und 4 bilden den Höchstbetrag und werden ab dem 1. Januar 2020 gegenüber dem Land abgerechnet. Der in II.2 errechnete Zuschuss für das unterrichtende Lehrpersonal darf nicht unterschritten werden. Soweit der nach II.2 errechnete Zuschuss für das unterrichtende Lehrpersonal unterschritten wird, ist die Differenz zurückzuzahlen. Der Zuschuss für die Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Prüfung von Religionslehrkräften beträgt nicht mehr als 90 v. H. der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben.
2. Der Religionsunterricht ist nach verbindlichen curricularen Vorgaben der Kirche zu gestalten, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Lehrkräfte müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen, die vergleichbar ist mit der Lehrerbildung im Rahmen des Schulwesens, bzw. vergleichbar mit den Quereinsteigerprogrammen der Lehrerbildung.

IV.

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers am 01. Januar 2020 in Kraft und endet am 31. Dezember 2023. Die Vertragsparteien werden rechtzeitig Ende des Jahres 2022 in Verhandlungen eintreten mit dem Ziel, diese Vereinbarung für den Doppelhaushalt 2024/25 durch eine neue zu ersetzen. Die Verhandlungen werden unter Berücksichtigung der bis dahin eingetretenen Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse des Religionsunterrichts und der Personalkostenentwicklung für angestellte Lehrkräfte im Land Berlin sowie der Haushaltslage des Landes Berlin geführt werden.

Die Regelungen dieser Vereinbarung wirken fort bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

Berlin, den 6.9.2019


Für das Land
Gerry Woop
Staatssekretär für Europa

Berlin, den 6. September 2019


Für die Kirche
Dr. Heiner Koch
Erzbischof